

ANFRAGE von Marc Bourgeois (FDP, Zürich), Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen) und Daniel Wäfler (SVP, Gossau)

betreffend Einsatz von Zivildienstleistenden an der Volksschule

Seit einigen Jahren werden auch an den Volksschulen des Kantons Zürich Zivildienstleistende eingesetzt. Zivildienstleistende verfügen in der Regel nicht über eine pädagogische Ausbildung und können deshalb im Rahmen des Unterrichts nur unterstützend eingesetzt werden. Zivildienstleistungen dürfen überdies nicht zur privaten Aus- oder Weiterbildung geleistet werden. Auch nicht erlaubt sind Einsätze, welche die politische Meinungsbildung beeinflussen oder religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen verbreiten. Nun ist es offenbar so, dass an einigen Schulen im Kanton Zürich von Einsätzen berichtet wird, die Fragen über die Rechtmässigkeit der den Zivildienstleistenden zugewiesenen Arbeiten aufwerfen; beispielsweise bei der Korrektur von Prüfungen und Hausaufgaben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Der Bund schreibt in seinem Merkblatt zum Einsatz von Zivildienstleistenden an Schulen: «Zivis ermöglichen es den Lehrpersonen, sich auf die pädagogischen Kernaufgaben zu konzentrieren.» Gehört die Korrektur von Lernkontrollen und Hausaufgaben nach Ansicht des Regierungsrates nicht zu den Kernaufgaben von Lehrpersonen?
2. Trifft es zu, dass Lehrpersonen für die Korrektur von Lernkontrollen und Hausaufgaben gemäss neu definiertem Berufsauftrag (nBA) im Rahmen des Tätigkeitsbereichs «Unterricht» (LPVO § 7 Abs. 1) vollumfänglich entschädigt werden?
3. Sieht der Regierungsrat Anzeichen, dass die im nBA, Tätigkeitsbereich «Unterricht», pro Wochenlektion vorgesehenen 58 Stunden nicht genügen würden, um die in LPVO § 7 Abs. 1 lit. a bis d aufgeführten Arbeiten zu erledigen?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat künftig sicherzustellen, dass Zivildienstleistende an den Zürcher Volksschulen keine Aufgaben übernehmen, für welche die Lehrpersonen gemäss nBA über die eigentliche Unterrichtszeit hinaus von Kanton und Gemeinden entlohnt werden?
5. Können Eltern, die feststellen, dass Prüfungen ihrer Kinder von Zivildienstleistenden korrigiert werden, auf einer Korrektur durch die zuständige Lehrperson bestehen?
6. Der Bund schreibt für jeden Einsatz eines Zivildienstleistenden ein Pflichtenheft vor. In welcher Form überprüft der Kanton, ob Inhalt und Umsetzung dieser Pflichtenhefte keinen kantonalen Vorgaben widersprechen?
7. Wie stellt der Regierungsrat insbesondere die Qualitätssicherung beim Einsatz von Zivildienstleistenden sicher?
8. Werden Zivildienstleistende im Hinblick auf ihren Einsatz an einer Volksschule darüber informiert, dass der gesamte Unterrichtsbetrieb gemäss Kantonsverfassung und Bildungsgesetz politisch neutral zu erfolgen hat?

9. Sind dem Regierungsrat auch Fälle bekannt, in denen Zivildienstleistende gegen diese Vorgaben verstossen haben? Falls ja, welche Konsequenzen hatten diese Verstösse?
10. Wie lassen sich Wahlempfehlungen für ausgewählte Parteien von Zivildienstleistenden gegenüber Schulkindern während des Schulbetriebs mit der Kantonsverfassung und dem Bildungsgesetz vereinbaren?
11. In welcher Form berücksichtigt der Kanton den Einsatz von Zivildienstleistenden in der Volksschule bei der Zuweisung weiterer kantonal (mit-) finanzierter Ressourcen?
12. Setzt der Kanton Zürich Limiten für den Einsatz von Zivildienstleistenden?
13. Einsatzbetriebe entrichten dem Bund eine Abgabe pro Zivildienstleistenden. Diese soll verhindern, dass Zivildienstleistende den Wettbewerb verzerren. Trifft es zu, dass die Schulen pro Zivildienstleistenden rund 1500 Franken pro Monat bezahlen? Wie verhalten sich diese Abgaben zu den im Kanton Zürich an Klassenassistenten bezahlten Löhnen (bei Beschäftigungsgrad von 100 Prozent)?
14. Die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) schreibt auf ihrer Website: «Spätestens bei Studienabschluss muss ein ausserschulisches Praktikum (bzw. eine Arbeitstätigkeit) von mindestens drei Monaten Dauer nachgewiesen werden. Unterrichtstätigkeiten jeglicher Art und Assistenz in Schulklassen gelten nicht als ausserschulisches Praktikum. Zivildienst (ausser Klassenassistenz) wird anerkannt.» Im entsprechenden «Reglement zum ausserschulischen Praktikum» der PHZH fehlt eine solche Regelung allerdings. Wie verträgt sich diese Praxis der PHZH für Zivildienstleistende an Volksschulen mit der zwingenden Bundesvorgabe in Art. 4a lit. d Zivildienstgesetz, wonach Zivildiensteinsätze nicht zur privaten Aus- oder Weiterbildung geleistet werden dürfen?
15. Was macht einen Einsatz eines Zivildienstleistenden als Hilfskraft an einer Volksschule ausbildungsmässig wertvoller als «Unterrichtstätigkeiten jeglicher Art und Assistenz in Schulklassen»?
16. In welchem Umfang anerkennt die PHZH Zivildienst, in welchem Umfang Militärdienst als ausserschulisches Praktikum? Und wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Militärdienstleistende an der PHZH gegenüber Zivildienstleistenden zumindest nicht benachteiligt werden und das geltende Bundesrecht durchgesetzt wird?

Marc Bourgeois
Ann Barbara Franzen
Daniel Wäfler